

STATUTEN DER PFADI ROTHENBURG

I. Name, Sitz, Zweck

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Pfadi Rothenburg» [nachfolgend «Pfadi Rothenburg»] besteht ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 6023 Rothenburg LU.

Verbandszugehörigkeit

Art. 2

¹ Der Verein bzw. die Abteilung ist eine rechtlich selbständige Unterorganisation der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sowie der Pfadi Luzern, die mehrere Altersstufen umfasst. Deren Satzungen und Reglemente finden ergänzend Anwendung.

² Die Abteilung bzw. ihre Mitglieder und Organe gehören folgenden Vereinen an:

- Pfadibewegung Schweiz (PBS)
- Pfadi Luzern
- Corps Seetal

³ Im Weiteren gehört die Abteilung dem Verband Katholischer Pfadfinder/innen (VKP) an.

Zweck und Ethik

Art. 3

¹ Die Statuten und Reglemente der PBS, ihrer zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Abteilung verbindlich. Die Mitglieder der Abteilung anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der PBS und der Pfadi Luzern.

² Als Mitglieder der PBS unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

II. Mitgliedschaft

Gliederung

Art. 4

¹ Die Abteilung gliedert sich wie folgt in Stufen gemäss dem Stufenprofil der PBS:

- Biberstufe: Kindergarten - 1. Schuljahr
- Wolfstufe: (Biendli und Wölflli) 2. - 4. Schuljahr
- Pfadistufe: 5. - 8. Schuljahr
- Piostufe: 9. - 10. Schuljahr und 1. Lehrjahr
- Roverstufe: ab 11. Schuljahr / 2. Lehrjahr bzw. (Ex-) Leitende

Die Zuordnung der Schuljahre zu den Stufen kann bei Bedarf angepasst werden.

² Jede Stufe sorgt für Aktivitäten, die der ganzheitlichen Entwicklung des betreffenden Alters und Geschlechtes angepasst und auf die Grundlagen der PBS ausgerichtet sind.¹

Mitglieder

Art. 5

¹ Aktivmitglieder sind die Kinder und Jugendlichen in den verschiedenen Stufen der Abteilung gemäss dem Bestandsverzeichnis², sowie die Leitenden, wobei letztere von der Jahresbeitragspflicht ausgenommen sind.

² Die Mitgliedschaft steht allen Kindern ab Kindergarten und allen Jugendlichen offen.

³ Das Einzugsgebiet umfasst namentlich die Gemeinde Rothenburg und Umgebung.

⁴ Die Mitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft der Pfadi Luzern, des Corps und der PBS.³

⁵ Passivmitglieder sind:

- a) ehemalige Leitende
- b) ehemalige Funktionäre (Vorstand, Präses, Coach)

⁶ Passivmitglieder üben keine Mitgliedschaftsrechte aus.

⁷ Ehemalige Mitglieder der Abteilung können sich dem Altpfaderverein Rothenburg (APV) anschliessen. Der APV ist ein selbständiger Verein. Die Abteilung pflegt mit dem APV regelmässige Kontakte.

¹ zum Ganzen Reglement über Aufgaben und Organisation der Abteilung [hiernach: Abt. Regl. PBS Abteilungsreglement der PBS], Ziff. 1, Gliederung der Abteilung.

² Als Bestandsverzeichnis gelten die erfassten Mitglieder in der Midata.

³ Art. 5 Ziff. 1 der Statuten der PBS vom 24.5.1987 [hiernach: Stat. PBS] und Ziff. 1 Abt. Regl. PBS.

Aufnahme

Art. 6

¹ Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an die Abteilungsleitung/Adressverwaltung. Für Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr ist das Anmeldeformular durch eine innehabende Person der elterlichen Sorge zu unterschreiben. Die Abteilungsleitung befindet über die Aufnahme.

Austritt Ausschluss

Art. 7

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

² Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung zu senden, wobei der Jahresbeitrag des laufenden Jahres noch zu erfüllen ist.⁴ Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr muss eine innehabende Person der elterlichen Sorge die Austrittserklärung mitunterzeichnen.

³ Die Abteilungsleitung, der Vereinsvorstand oder die Delegiertenversammlung kann ein Mitglied von einem Amt entheben oder aus dem Verein ausschliessen. Die Abteilungsleitung befindet mit Stufenleiter über den Ausschluss von Mitgliedern ihrer Stufe. Beispiele für Ausschlussgründe können sein: Untragbare Verfehlungen gegenüber Vereinsmitgliedern, langandauerndes unentschuldigtes Fernbleiben von Aktivitäten, Nichtleisten von geschuldeten Beiträgen usw.). Gegen einen Ausschluss kann innert 2 Wochen seit der schriftlichen Bekanntgabe bei der nächsthöheren Instanz (1. Instanz: Vorstand des Corps/ 2. Instanz: Kantonaler Vorstand / 3. Instanz: Bundesvorstand bzw. die Verbandsleitung der PBS) rekuriert werden. Jeder Ausschluss muss unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit, -frist und -instanz schriftlich mitgeteilt werden. Die Begründung kann auch mündlich erfolgen. In letzter Instanz entscheidet der Bundesvorstand bzw. die Verbandsleitung der PBS. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

⁴ Art. 70 Abs. 2 ZGB.

III. Abteilung

Aufgaben und Organisation

Art. 8

¹ Bezüglich Aufgaben, Organisation und Verantwortlichkeiten sind die Statuten der PBS, des Kantonalen Vorstands, das Abteilungsreglement der PBS und weitere von der PBS und der Pfadi Luzern erlassenen Weisungen einzuhalten.

² Die Abteilung ist dem Kantonalverband und der PBS gegenüber für die Beachtung der Zielsetzungen und die Anwendung der Pfadimethoden in allen Aktivitäten in der Abteilung verantwortlich (vgl. Art. 11 PBS-Statuten). Zu den Aufgaben der Abteilung gehören insbesondere:

- a) die Planung und Durchführung des Programms, das den Grundlagen der PBS entspricht,
- b) das Sicherstellen der Ausbildung der Leiterinnen und Leiter gemäss Ausbildungsmodell der PBS,
- c) die Beratung und Betreuung der Leiterinnen und Leiter,
- d) die Mitgliederwerbung und Nachwuchsförderung von Leiterinnen und Leitern,
- e) die Pflege von Kontakten innerhalb der Abteilung und nach aussen,
- f) die Orientierung der Mitglieder über das Leben in der Abteilung (Aktivitäten verschiedener Einheiten, Stufen usw.), sowie über Mitteilungen und Angebote des Kantonalverbandes und der Bundesebene,
- g) das Eintreten für Anliegen der Jugend auf Quartier- und Gemeindeebene,
- h) die Öffentlichkeitsarbeit auf Quartier- und Gemeindeebene,
- i) die zuverlässige Erledigung administrativer Arbeiten, d.h. besonders das Führen eines Mitgliederverzeichnisses, die Verwaltung der Abteilungsfinanzen, des Abteilungsmaterials und des Pfadiheimes Pfrundschrü, sowie die Führung einer Bekleidungsstelle,
- j) die Zusammenarbeit mit dem Kantonalverband und der PBS,
- k) die Auswertung der eigenen Arbeit.⁵

gemischte Abteilungen

Art. 9

¹ Die Abteilung ist in Bezug auf die Geschlechter der Mitglieder gemischt.

² Wo Mädchen und Knaben der gleichen Stufe angehören, muss gewährleistet sein, dass alle Aktivitäten beiden Geschlechtern gerecht werden und dass die Einheit von entsprechend ausgebildeten Leiterinnen und Leitern gemeinsam geleitet wird.⁶

⁵ vgl. zum Ganzen Abt. Regl. PBS, Ziff. 1, Verantwortung und Aufgaben.

⁶ Abt. Regl. PBS, Ziff. 1, Gliederung der Abteilung.

IV. Organe und Organisation

Organe

Art. 10

¹ Die Organe der Abteilung sind:

- die Vereinsversammlung, nachfolgend die Delegiertenversammlung (DV),
- der Vereinsvorstand mit dem Präsidium nachfolgend *Vorstand*
- die Revisionsstelle
- das Leitende/Leitungsteam
- das Stufenleitungs-Team (StuLei-Team)
- die Abteilungsleitung

² Bei der Zusammensetzung aller Organe ist auf eine ausreichende Vertretung beider Geschlechter zu achten.

³ Sämtliche Mitglieder des Vereins und dessen Organe sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Entschädigungen für besondere Aufwendungen bleiben vorenthalten. Solche werden jedoch nur durch Vorstandsbeschluss anerkannt.

a) Delegiertenversammlung (DV)

Ordentliche

Art. 11

¹ Die DV ist das oberste Organ und Vereinsversammlung im Sinn von Art. 64 ZGB.

² Die ordentliche DV wird einmal jährlich einberufen.

Ausserordentliche DV

Art. 12

Eine ausserordentliche DV wird einberufen, wenn dies ein Fünftel der Delegierten oder ein Fünftel der Mitglieder verlangen.⁷

Zusammensetzung

Art. 13

¹ Die DV setzt sich aus den Delegierten zusammen. Der Vereinsvorstand übernimmt die Leitung der DV.

Delegierte

Art. 14

Alle aktiven Leitenden jeder Stufe (Biber, Wölfe, Pfadis, Pios, Rover) sind Delegierte.

⁷ Art. 64 Abs. 3 ZGB.

Stimmrecht

Art. 15

Jede/r Delegierte hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Beschluss- fassung

Art. 16

¹ Die DV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen bedürfen des absoluten Mehrs der abgegebenen gültigen Stimmen.

² Für Statutenänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

³ Zur Vermeidung von ausserordentlichen DV kann der Vorstand den Delegierten Fragen, die in die Kompetenz der DV fallen, schriftlich vorlegen. Wenn der gestellte Antrag die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, gilt er als genehmigt.⁸

Befugnisse Wahlen

Art. 17

Die DV wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei eine Wiederwahl zulässig ist, sofern die maximale Amtsdauer von 12 Jahren bzw. 16 Jahren für den Präsidenten / die Präsidentin eingehalten wird⁹:

- die Präsidentin und / oder den Präsidenten des Vorstandes
- die Abteilungsleiterin / den Abteilungsleiter;
- die Mitglieder des Vorstandes (insb. Kassierin / Kassier),
- zwei Personen als Mitglieder der Revisionsstelle,

Kompetenzen

Art. 18

Die DV beschliesst über

- alle Anträge, die auf der Tagesordnung stehen,
- den Jahresbericht (auf Antrag Präsidium/AL),
- die Jahresrechnung und den Voranschlag (auf Antrag der Kassierin/des Kassiers),
- die Erteilung der Décharge an den Vereinsvorstand
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Statutenänderungen,
- Rekurse gegen einen Ausschluss
- die Auflösung der Abteilung.¹⁰

Einberufung Anträge

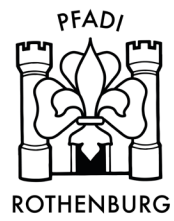
Art. 19

¹ Eine Einladung mit Traktandenliste, Jahresberichten, Jahresrechnung und Voranschlag wird den Delegierten mindestens 14 Tage vor der DV schriftlich oder elektronisch zugestellt.

⁸ Die Schriftlichkeit lässt die Zustellung der Anträge ausschliesslich in Form der Briefpost zu.

⁹ Vgl. Art. 23. Abs. 2

¹⁰ Art. 65 Abs. 1 und Art. 76 ZGB.



² Zu traktandierten Geschäften können Ergänzungsanträge an der DV ohne Voranmeldung gestellt werden. Sonstige Anträge sind mindestens 7 Tage vor der DV schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Leitung

Art. 20

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes leitet die DV. Sind sie oder er von einem Traktandum persönlich betroffen, so übergibt sie oder er die Leitung einer neutralen Drittperson (Tagespräsidium).

² Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches jeweils zu Beginn der nächsten DV zu genehmigen ist.

b) Vorstand¹¹

Zusammensetzung¹²

Art. 21

¹ Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Kassier oder der Kassierin, dem Sekretär oder der Sekretärin sowie den Abteilungsleitenden. Die Ämter werden durch aktive Leitende, ehemalige Mitglieder oder weitere geeignete Persönlichkeiten besetzt.

² Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei Frauen und zwei Männern zusammen.

³ Der Vorstand besteht in der Regel aus folgenden Mitgliedern:

- dem/der Präsident/Präsidentin
- den Abteilungsleitenden
- dem/der Kassier/Kassierin
- einem Mitglied des Kirchenrates
- einem Mitglied des APV
- einem/einer Sekretär/Sekretärin

⁴ Als beratende Funktion können Präses und Coach zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

Konstitution

Art. 22

Die Präsidentin / der Präsident sowie die restlichen Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters durch die DV gewählt. Der Vorstand organisiert sich selbst und ist selbständig für eine Nachfolgeregelung besorgt, diese werden zur Wahl vorgeschlagen.

Amtsdauer

Art. 23

¹ Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

¹¹ Notwendig ist ein Vorstand gemäss Art. 69 ZGB; Abt. Regl. PBS, Ziff. 2, Abteilungskomitee; „Vorzugsweise bildet das Abteilungskomitee den Vorstand (nach Art 60ff ZGB). Es empfiehlt sich, dass die Abteilungsleitung keine offizielle Funktion (Präsident, Kassier, Aktuar) des Vorstandes übernimmt.“

¹² Abt. Regl. PBS, Ziff. 2, Abteilungskomitee: „Das Abteilungskomitee ist nicht mit dem Elternrat gleich zu setzen. Ein Abteilungskomitee besteht nicht nur aus Elternvertreterinnen und Elternvertretern.“

²Die gesamte Amtszeit einer Person im Vorstand soll nicht länger als 12 Jahre sein. Wird ein Mitglied des Vorstands als Präsident*in gewählt, so darf die maximale Amtszeit dieser Person um 4 Jahre überschritten werden (16 Jahre Amtszeit insgesamt).

Sitzungen

Art. 24

¹Es wird vom Präsidenten oder der Präsidentin mindestens zwei Mal jährlich, nach Bedarf auch häufiger oder auf Wunsch von drei Mitgliedern einberufen.

²Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt.

³Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung. Falls es bei einer Person im Vorstand zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert den*die Präsident*in und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Vorstands über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls der Interessenskonflikt den*die Präsident*in betrifft, informiert er*sie ihre*seine Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.
- Falls ein Mitglied des Vorstands in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann das restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

Aufgaben

Art. 25

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Der Vorstand unterstützt und fördert die Abteilung, lässt den Leitenden jedoch volle Freiheit in der Pfadiarbeit.
- b) Der Vorstand vernetzt die in der Abteilung vorhandenen Betreuungsrollen (AL, Coach, APV, Präses) untereinander und unterstützt den Aufbau von gegenseitigem Verständnis.
- c) Entlastung der Leitenden in der Verwaltungsarbeit und Übernahme von administrativen Aufgaben nach Bedarf.
- d) Unterstützung der Leitenden bei der Pflege der Beziehungen zu den Behörden, der Presse und der Öffentlichkeit nach Bedarf.
- e) Der Vorstand beruft die DV ein und bereitet diese vor.

- f) Der Vorstand gestaltet das Rechnungswesen der Abteilung aus.¹³
- g) Unterstützung der Leitenden beim Elternkontakt und ein offenes Ohr für die Anliegen der Eltern.

c) Revisionsstelle

Zusammen- setzung

Art. 26

Als Kontrollstelle der Abteilung wirken zwei Personen in der Rechnungsrevision, die für zwei Jahre mit gestaffelter Amtszeit gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisor*innen müssen weder Mitglied der Abteilung noch Mitglieder des Vorstands sein. Die Revisor*innen müssen über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.

Aufgaben

Art. 27

Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der DV schriftlichen Bericht mit der Empfehlung zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung der Jahresrechnung.¹⁴ Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

d) Leitende/Leitungsteam¹⁵

Zusammen- setzung

Art. 28

In gemischten Abteilungen müssen beide Geschlechter angemessen vertreten sein. Es ist eine nach partnerschaftlichen Grundsätzen gestaltete Leitung der Abteilung anzustreben.

Aufgaben

Art. 29

Die Mitglieder aller Leitungsteams tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung. Für die Koordination der Arbeit ist der Abteilungsleiter und / oder die Abteilungsleiterin zuständig. Die Leitenden haben insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) sie beraten alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung und entscheiden über diese, unter Vorbehalt der statuarischen Entscheidungen der übrigen Organe,
- b) sie legen die Schwerpunkte für die Tätigkeiten der Abteilung fest und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in den Einheiten,
- c) sie sorgen dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn

¹³ Art. 69a ZGB. Bei der Ausgestaltung des Rechnungswesens, sind die Vorgaben an den Kassier gemeint, wie z.B. der Kontenplan aussehen muss, oder welche Verrechnungsgrundsätze zu befolgen sind.

¹⁴ Art. 69b ZGB.

¹⁵ vgl. Abt. Regl. PBS, Ziff. 2, Abteilungsleitung.

durchlaufen. Sie lassen sich dabei von den Stufenprofilen der PBS leiten,

- d) planen die Ausbildung auf Abteilungsebene und sind dafür besorgt, dass alle Leitenden die ihrer Aufgabe entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten,
- e) pflegen die Kontakte gegen aussen, d.h. besonders zu den Eltern und zu anderen Jugendorganisationen am Ort und zur Lokalpresse,

e) Das Stufenleitungs-Team (StuLei-Team)

Zusammensetzung

Art. 30

¹ Das StuLei-Team besteht aus folgenden Mitgliedern:

- der Abteilungsleitung
- der Stufenleitung von allen Stufen

² Präses und Coach werden in beratender Funktion beigezogen.

Organisation StuLei-Höck

Art. 31

¹ Die StuLei-Höck finden mindestens alle zwei Monate statt. Die StuLei-Höckdaten werden zu Beginn des Pfadijahres gemeinsam festgelegt. Die StuLei-Höck werden von der Abteilungsleitung geleitet.

² Vom StuLei-Höck wird ein Protokoll verfasst, welches allen Leitenden elektronisch verschickt wird.

Aufgaben der Stufenleitung

Art. 32

Die Stufenleitungen nehmen namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a) Organisieren sämtliche Stufenaktivitäten.
- b) Verantwortlich für Ablauf und Qualität der Anlässe ihrer Stufe.
- c) Vertreten die Anliegen der Stufen.
- d) Verantwortlich für gute Zusammenarbeit im Leitungsteam
- e) Ansprechperson für Eltern

f) Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter¹⁶

AbteilungsleiterIn Art. 33

Die Abteilungsleitung besteht in der Regel aus zwei oder drei Abteilungsleiter/innen. In der Abteilungsleitung sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Wahl/Ernennung Art. 34

¹⁶ vgl. zum ganzen Abschnitt Abt. Regl. PBS, Ziff.2, Abteilungsleiterin und Abteilungsleiter.

¹ Ein Abteilungsleiter oder eine Abteilungsleiterin wird durch die DV gewählt.

² Der Abteilungsleiter bzw. die Abteilungsleiterin muss volljährig sein. Bei der oberen Altersgrenze ist dem Grundsatz «Junge führen Junge» Rechnung zu tragen. Die Abteilungsleitung ist selbständig für eine Nachfolgeregelung besorgt, diese werden zur Wahl vorgeschlagen.

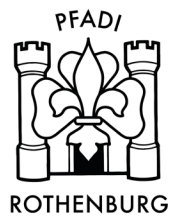
³ Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter verfügt über mehrjährige Pfadi-Erfahrung und ist für das Amt geeignet. Es ist von Vorteil wenn die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter den kantonalen AL-Kurs, sowie J&S Kurs(e) absolviert.

Aufgaben

Art. 35

Der Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Er/sie sorgt für eine gute Führung/Leitung aller Einheiten (Stufen).
- b) Er/sie ist dafür besorgt, dass die Leitenden gut ausgebildet werden und eine ihrer Aufgabe entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten. Ihm/ihr obliegt die Planung der Ausbildung auf Abteilungsebene.
- c) Er/sie koordiniert die Arbeit der Leitenden und leitet deren Sitzungen.
- d) Er/sie vertritt die Abteilung nach aussen, d.h. besonders gegenüber den Eltern, dem Corps, der Pfadi Luzern, der PBS, der Pfarrei, den Behörden und der Öffentlichkeit.
- e) Er/sie wird für seine/ihre Aufgaben gemäss Ausbildungsmodell der PBS ausgebildet.
- f) Bei Schwierigkeiten, die der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin auch in Zusammenarbeit mit den Leitenden oder dem Vorstand nicht zu lösen vermag, stehen ihm verschiedene Betreuende, in erster Linie der/die Coach zur Verfügung. Kann keine Lösung gefunden werden, wendet er/sie sich an den Corps oder den Kantonalverband.
- g) Er/sie ist verantwortlich für eine angemessene Verwaltung der Abteilung (s. Art. 37- 43)
- h) Er/sie ist verantwortlich, einen geeigneten Rahmen für die sinnvolle Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Sinne des Zweckartikels in den Statuten der PBS und des Stufenprofils zu bieten.
- i) Er/sie hält Kontakt zum APV aufrecht, um sie über das Leben der Abteilung zu informieren.
- j) Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin kann sich vorbehalten, Entscheidungen der Leitenden nicht durchzusetzen, wenn er oder sie die Folgen nicht verantworten können.
- k) Er/sie bestimmt die Delegierten der Abteilung für die Delegiertenversammlung des Corps sowie des Kantonalverbands.
- l) Er/sie entscheidet über die sofortige Amtsenthebung von Stufenverantwortlichen und Leitenden in begründeten Fällen. Der Enthebungs-



entscheid ist schriftlich mitzuteilen und die betroffene Person kann innerhalb zwei Wochen nach Erhalt des Schreibens beim Vereinsvorstand Rekurs einlegen. Dieser Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
m) Er/sie erstellt den Jahresbericht zuhanden der Vereinsversammlung.

Zeichnungs- berechtigung

Art. 36

Die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter verpflichtet die Abteilung durch ihre / seine Unterschrift. → *Evt. weitere Unterschriftenregeln vgl. Art. 45*

V. Verwaltung

a) Allgemeine Verwaltungsaufgaben¹⁷

Delegation

Art. 37

¹ Da die Hauptaufgabe eines Abteilungsleiters oder einer Abteilungsleiterin in der animatorischen Führung der Abteilung liegt, soll sie so wenig wie möglich von der eigenen Zeit und Arbeitskraft in administrative Aufgaben investieren. Er/sie zieht hierfür geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei (Leiterinnen und Leiter, Rover, Ehemalige, Mitglieder Vorstands usw.).

² Die im Verwaltungsbereich tätigen (Sekretariat, Versicherungen, Kasse/Buchhaltung, Material, Bekleidung, Pfadiheim, Zeitung/Homepage/Presse) tätigen usw.) gehören einem Team an, welchem ein Abteilungsleiter oder eine Abteilungsleiterin vorsteht.

Sekretariat

Art. 38

Das Sekretariat führt ständig ein nachgeführtes Verzeichnis über die Mitglieder der Abteilung (Bestandesverzeichnis). Weiter führt es die Kontrolle über alle Ein- und Austritte, über Übertritte und Leitungsfunktionen sowie über alle anderen Daten, die für eine richtige personelle Übersicht in der Abteilung erforderlich sind und für die Bestandesmeldungen an den Kantonalverband/die Kantonalverbände. Zudem erledigt es sämtliche Korrespondenz und verfasst Protokolle.

Material

Art. 39

¹ Der/die sachkundige/r Materialverwalter/in ist verantwortlich für Pflege und Verwaltung des Abteilungsmaterials. Er/sie sorgt für eine ordnungsgemässe Kontrolle der Ein- und Ausgänge sowie für eine periodische Überholung des Materials.

² Eigentümerin des Materials ist die Abteilung.

¹⁷ vgl. zum ganzen Abschnitt Abt. Regl. PBS, Ziff.6, Verwaltungsaufgaben.

Bekleidungs- stelle/-börse

Art. 40

¹ Die Abteilung sorgt in Zusammenarbeit mit Scout & Sport AG (Hajk) für eine Bekleidungsstelle, welche abteilungsspezifische Kleidungsstücke, Pfadihemde, Abzeichen und Ausrüstungsgegenstände führt. Die Bekleidungsstelle kann auch als Kleiderbörse gebrauchte Pfadikleidung und Ausrüstungsgegenstände vermitteln. Es sind auch Drucksachen der PBS erhältlich.

² Der Verwalter/ die Verwalterin der Bekleidungsstelle führt eine ordnungsgemässe Buchhaltung. Regelmässig ist das Inventar zu erstellen.

Pfadiheim

Art. 41

¹ Die Abteilung verfügt als Zentrum und Ausgangspunkt ihrer Aktivitäten über das Pfadiheim Pfrundschr. Das Gebäude und das Grundstück gehören der röm.-kath. Kirchgemeinde Rothenburg, die das Heim der Abteilung zur Verfügung stellt und für grössere Unterhaltsarbeiten besorgt ist. Die Abteilung verpflichtet sich dem Pfadiheim Sorge zu tragen.

² Für einen allfälligen Kauf eines Heimes und dessen Unterhalt wird zweckmässigerweise eine von der Abteilung unabhängige Rechtspersönlichkeit (Verein oder Stiftung) gegründet, die das Heim der Abteilung zur Verfügung stellt.

Abteilungszei- tung/Webseite/ Pressekontakte

Art. 42

¹ Die Abteilung unterhält für die schnelle Publikation von Informationen eine Abteilungswebseite. Die Webseite richtet sich an Mitglieder, Eltern und auch an aussenstehende Interessierte (wie z.B. potentielle Neumitglieder bzw. ihre Eltern).

b) Finanzen/Mitgliederbeiträge/Zeichnungsrecht¹⁸

Kasse und Buchhaltung

Art. 43

¹ Der Kassier/die Kassierin führt eine geordnete Buchhaltung über Einnahmen und Ausgaben der Abteilung. Er/sie legt dem Vorstand und dem Leitungsteam jährlich eine abgeschlossene Rechnung vor, welche durch die Revisionsstelle geprüft und der DV zur Genehmigung unterbreitet wird. Die Rechnung gibt über den Rechnungsvorkehr und den Vermögensstand inklusive den von den Einheiten verwalteten Vermögensbestandteilen Aufschluss.

² Der Kassier / die Kassierin unterstützt bei der Ausarbeitung des Jahresbudgets. Er/ sie überprüft innerhalb der Abteilung regelmässig die Führung allfälliger Kassen. Diese Kassen gehören zum Abteilungsvermögen.

³ Die Abteilungskasse kommt für alle Auslagen, welche der Abteilung im Zusammenhang mit dem Abteilungsbetrieb entstehen, auf. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck der Abteilung gewidmet.

⁴ Das Material aller Einheiten gehört zum Abteilungsvermögen.

Mitglieder- beitrag

Art. 44

¹ Die Mittel der Abteilung bestehen aus Barvermögen und Material und setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, Erträgen von Aktionen der Abteilung und der einzelnen Stufen, Einnahmeüberschüssen aus Veranstaltungen und Lagern, allfällige Subventionen und Beiträge der Gemeinde/der Kirchgemeinde, Beiträgen von anderen öffentlichen und privaten Organisationen und freiwilligen Beiträgen zusammen. Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen im laufenden Jahr.

² Die Mitgliederbeiträge werden von der DV auf Vorschlag des Kassier/der Kassierin festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag für die Abteilung wird jährlich einverlangt und setzt sich aus dem eigentlichen Abteilungsbeitrag, sowie aus der Summe der an obere Verbände abzuliefernden Beträge zusammen. Für Geschwister kann der Jahresbeitrag herabgesetzt werden. Die Leitenden können einzelne Mitglieder beim Vorliegen zureichender Gründe von der Beitragspflicht befreien. Die Abteilungsleitung und das Leitungsteam entrichten keinen Jahresbeitrag.

¹⁸ Abt. Regl. PBS, Ziff. 5.

Ausgaben- befugnisse

Zeichnungsrecht Art. 45

¹ Für die laufenden Ausgaben der Abteilung halten sich der Vorstand und die Leitenden an das Budget.

² Über nicht budgetierte ausserordentliche Ausgaben beschliesst der Vereinsvorstand im Rahmen der ihm durch die DV erteilten Befugnisse nach eigenem Ermessen.

³ Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter verfügt zusammen mit einem Mitglied des Vorstands über die Kollektivunterschrift zu zweien zur Vertretung der Abteilung.

⁴ Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter überträgt der Lagerleitung das Recht, im Tätigkeitsbereich eines Lagers mit Einzelunterschrift im Namen der Abteilung zu unterschreiben.

⁵ Für operative und für rein administrative Belange sowie für den Postcheck- und Bankverkehr kann der Vereinsvorstand besondere Regelungen treffen.

c) Haftung/Versicherung

Haftung

Art. 46

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und jegliche Haftung des Corps, der Pfadi Luzern oder der PBS ist ausgeschlossen.

Versicherung

Art. 47

¹ Für jedes Aktivmitglied der Abteilung besteht eine angemessene Unfall- und Haftpflichtversicherung bei Pfadianlässen.

² Das Abteilungsmaterial ist über die gesamtschweizerisch abgeschlossene Lagermaterialversicherung der PBS oder selbständig auf Abteilungsebene gegen Feuer und Elementarschaden und weitere Versicherungsereignisse versichert.¹⁹

¹⁹ Abt. Regl. PBS, Ziff.6, Versicherungen.

VI. Betreuung der Abteilung

Betreuung der Abteilungen

Art. 48

Die Leitenden werden von folgenden Personen/Gremien gemäss Betreuungsmodell der PBS betreut.

Coach

Art. 49

¹ Der/die Coach ist die Hauptbetreuungsperson der Abteilung.

² Der/die Coach betreut die Abteilungsleiterin/den Abteilungsleiter während des ganzen Pfadijahres und das Leitungsteam in den Lagern.

³ Der/die Coach hält Kontakt zu den wichtigsten Personen innerhalb der Abteilung und ist eine wichtige Schnittstelle zu aussenstehenden Organen und Organisationen wie Kantonalverband, PBS und J+S.

Präses

Art. 50

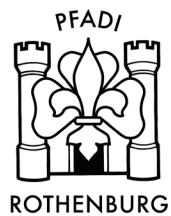
¹ Der Abteilung steht als Beratung ein/eine Präses zur Seite.

² Der/die Präses ist Betreuungsperson und seelsorgerliche Ratgeber/in der Abteilung. Er/sie unterstützt und berät die Leitenden in ihrer sozialen Aufgabe, in der Präventionsarbeit und bei Fragen des Glaubens.

³ Der/Die Präses ist eine professionelle, pfadiexterne Betreuungsperson der Pfarrei. Der Präses betreut die Leitenden und fungiert als Verbindungsperson zwischen der Pfadiabteilung und der jugendpastoralen Arbeit der Pfarrei.

⁴ Präses haben eine beratende, unterstützende und fördernde Funktion, lassen der Leitenden jedoch volle Freiheit in der Pfadiarbeit.

⁵ Die Abteilung nimmt auch Angehörige anderer Konfessionen/Religionen unter Respektierung deren Glaubensbezeugungen auf.



Altpfadfinderverein

APV

Art. 51

¹ Ehemalige Mitglieder der Abteilung können sich dem Altpfaderverein Rothenburg (APV) anschliessen. Der APV ist ein selbständiger Verein mit eigenen Statuten. Die Abteilung pflegt mit dem APV regelmässige Kontakte.

² Die Ehemaligen agieren im Bereich der passiven Betreuung und sind für die Abteilung da, wenn sie gebraucht werden.

VII. Schlussbestimmungen

Statuten- änderung

Art. 52

Die vorliegenden Statuten können mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder an der DV vorgenommen geändert werden.²⁰

Genehmigung

Art. 53

Diese Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand der Pfadi Luzern.²¹

Übereinstimmung

Art. 54

PBS/Pfadi Luzern

¹ Diese Statuten und gestützt darauf erlassene Reglemente dürfen keine den Statuten und Reglementen der PBS, der Pfadi Luzern oder des Corps widersprechenden Bestimmungen enthalten und müssen verbindlichen Beschlüssen dieser Vereine angepasst werden. Sollten einzelne Artikel der vorliegenden Statuten Widersprüche zu den genannten Satzungen enthalten, werden diese automatisch durch die entsprechenden Bestimmungen der höherrangigen Satzungen ersetzt.

² Sollten einzelne Artikel dieser Statuten aus anderen Gründen ungültig sein, führt dies nicht zur Ungültigkeit der gesamten Statuten, sondern die ungültigen Artikel werden durch eine Regelung ersetzt, welche Sinn und Zweck der ungültigen Artikel möglichst entspricht.

Auflösung Ausschluss

Art. 55

¹ Eine Abteilung verliert die Zugehörigkeit zur Pfadi Luzern durch Auflösung oder durch Ausschluss aller Mitglieder, womit die Abteilung innerhalb der PBS als aufgelöst gilt.

² Eine Abteilung kann sich selbst auflösen. Die Auflösung der Abteilung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen an einem eigens zu diesem Zweck einberufenen DV beschlossen werden.

³ Kommt eine Auflösung nicht zustande, ist eine zweite DV einzuberufen. An dieser DV genügt für einen Auflösungsentscheid die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

⁴ Die Zustimmung des Kantonalen Vorstandes bleibt vorbehalten.

⁵ Nach Anhörung der betroffenen Abteilung kann die kantonale Delegiertenversammlung auf Antrag des Kantonalen Vorstandes eine Abteilung

²⁰ Um eine 2/3-Mehrheit zu erhalten, müssen die Ja-Stimmen aller Anwesenden 2/3 ausmachen. Enthaltung wird wie Nein gewertet.

²¹ Abt. Regl. PBS, Ziff. 1.

auflösen bzw. alle Mitglieder ausschliessen. Gegen einen solchen Entscheid kann die Abteilung innerhalb eines Monats seit der schriftlichen Bekanntgabe an die Verbandsleitung der PBS rekurrieren.

⁶ Nach Anhörung der betroffenen Abteilung und des Kantonalverbandes kann die Verbandsleitung unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Bundeskonferenz eine Abteilung auflösen bzw. sämtliche Mitglieder ausschliessen.

⁷ Im Falle der Auflösung einer Abteilung fällt das Aktivsaldo des Materials und des übrigen Vermögens in die Verwaltung des Kantonalen Vorstandes oder des Corps, welcher/s es während 2 Jahren treuhänderisch verwahrt, sofern die Abteilung ihre Aktivität nur vorübergehend für kürzere oder längere Zeit einstellt. Bei einer definitiven Einstellung oder nach Ablauf der zwei Jahre entscheidet der Kantonale Vorstand/das Corps über eine Verwendung im Sinne der Zweckbestimmung der PBS. Sofern weder das Corps noch die Pfadi Luzern mehr existiert, wird das Vermögen einer anderen, wegen gemeinnützigem Zweck, steuerbefreiten Jugendorganisation mit Sitz in der Schweiz übertragen.

Die vorliegenden Statuten der Pfadi Rothenburg ersetzen die Statuten vom 18.04.2021 und sämtliche seit der Begründung der Pfadi Rothenburg erfolgten Statutenänderungen. Die vorliegenden Statuten wurden an der ersten Delegiertenversammlung vom 18.04.2021 von den Delegierten angenommen und treten in Kraft, sobald sie vom Vorstand des Kantonalverbandes genehmigt sind.

.....
 [Ort], [Datum]

Clear / Eva Portmann
 Abteilungsleiterin

Fokus / Tim Barmettler
 Abteilungsleiter

Mauna / Tamara Roos
 Abteilungsleiterin

Popey / Carlos Lang
 Vorstandspräsident

Statutenänderungen:

- April 2021, unterzeichnet von Fabian Krummenacher, Elias Lustenberger, Marco Frautschi und Simon Bünter
- März 2012, unterzeichnet von Eliane Knüsel, André Marty und Stefan Wüest
- Juli 2003, unterzeichnet von Pascal Steiner, Cyrill Kollros und Stefan Wüest
- Oktober 1993, unterzeichnet von Beny Koch